

Berlin, 22. September 2026

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) e.V. zu einem Video von ARIWA aus einem Schlachthof

Video: 4,13 GB, 29 Minuten und 22 Sekunden, Dateibezeichnung: 2026-03-und-04-Kellinghusen-Wartebereich-Zutrieb-Auswurf-Tötung-Presseschnitt.mp4

Die folgende Stellungnahme ordnet einzelne Passagen des Videos, die aus tierschutzrechtlicher Sicht besonders bedenklich sind, rechtlich ein. Hierzu wird jeweils zunächst das zu sehende Geschehen beschrieben und anschließend rechtlich bewertet.

Soweit die Stellungnahme zu dem Ergebnis kommt, dass im Einzelfall der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und/oder einer Straftat als erfüllt angesehen werden dürfte, wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Feststellung dessen den jeweils zuständigen Behörden und Gerichten vorbehalten bleibt.

1. Gewaltvoller Umgang während des Zutriebs – Schläge mit Treibpaddel

a. Feststellungen anhand des Videos:

Zu sehen sind Schweine im Zutrieb. Sie werden Gruppenweise abgetrennt, um in die CO₂-Gondel getrieben zu werden. Ein Mitarbeiter schlägt manchen Schweinen mit einem Treibpaddel in die Gesichtspartie und auf die Schnauze, teilweise mehrfach (vgl. ab 00:24). Zudem erhebt der Mitarbeiter dabei teilweise die Stimme gegenüber den Tieren deutlich. Die betreffenden Schweine versuchen sich der Gewalteinwirkung zu entziehen und weichen zurück. Da die Geräuschkulisse insgesamt bereits einen recht lauten Eindruck macht, dürfte die Stimmenerhebung gegenüber den Tieren als ein Anschreien einzuordnen sein. Der Umgang mit den Tieren kann insgesamt als grob beschrieben werden.

b. Rechtliche Einordnung:

Das Schlagen auf empfindliche Körperstellen der Schweine wie der Schnauze und der weiteren Gesichtspartie im Zusammenspiel mit dem Anschreien der Tiere dürfte die Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 TierSchG begründen.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Dies kann gem. § 18 Abs. 4 TierSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Die in einen Schlachthof verbrachten Schweine befindet sich in der Betreuung des Schlachthofs sowie der Mitarbeitenden des Schlachthofs. Betreuungspflichtiger ist, wer die Rechtspflicht hat, für ein Tier zu sorgen oder die Aufsicht über das Tier zu führen; neben beispielsweise gesetzlichen Vorgaben können auch vertragliche Beziehungen die Betreuungspflicht begründen (*Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 2 Rn.

6). Die Schweine wurden vorliegend zur Schlachtung in den Schlachthof verbracht. Dies begründet jedenfalls eine gesetzliche Pflicht zur Betreuung. Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV), die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 TierSchlV u.a. für das Betreuen von Tieren in einem Schlachthof gilt, zählt als allgemeiner Grundsatz, dass Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Schläge in die empfindliche Gesichtspartie der Tiere im Zusammenspiel mit der lauten Stimmeneinwirkung des Mitarbeiters auf die Schweine für die Schweine jedenfalls erheblichen Stress, Angst und Unwohlsein und damit erhebliche Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes bedeutet. Inwiefern bei den einzelnen Tieren zudem erhebliche Schmerzen durch die Einwirkung mit dem Treibpaddel verursacht wurden, lässt sich anhand der Aufnahmen nicht abschließend bewerten. Das kumulative Vorliegen von Leiden und Schmerzen ist für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG jedoch auch nicht erforderlich.

Das Merkmal „erheblich“ dient lediglich zur Ausgrenzung von Bagatellfällen (vgl. BGH Urte. v. 18.2.1987, 2 StR 159/86 = NJW 1987, 1833, 1834), weshalb an die Feststellung der Erheblichkeit keine übertrieben hohen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Schließlich dürfte die Gewalteinwirkung ohne vernünftigen Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG erfolgt sein. Zur Feststellung, ob ein Handeln ohne vernünftigen Grund geschieht, ist eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte umfassende Güter- und Interessenabwägung notwendig. Hier lässt sich festhalten, dass jedenfalls mildere, gleichgeeignete Mittel zur Verfügung gestanden hätten, wie das Berühren der Tiere an weniger empfindlichen Körperstellen, um sie in eine bestimmte Richtung zu lenken. Für die Notwendigkeit, den Tieren gegenüber die Stimme deutlich zu erheben, ist nichts ersichtlich.

2. Gewaltvoller Umgang während des Zutriebs – Schweine werden durch Trenntore eingeklemmt

a. Feststellungen anhand des Videos:

Während des Zutriebs zur Betäubung ist wiederholt zu sehen, dass die Trenntore von einem Mitarbeitenden – offenbar manuell gesteuert – heruntergelassen werden, obwohl sich Schweine im abzutrennenden Bereich befinden und so teilweise eingeklemmt werden und dabei deutlich aufschreien, was für nicht unerhebliche Schmerzen spricht. Der Mitarbeitende steht unmittelbar neben dem Tor und dem jeweils eingeklemmten Schwein und beobachtet das Geschehen. Dass die Schweine durch das Trenntor teilweise eingeklemmt werden, nimmt er offenbar billigend in Kauf. In einer Szene wird ein Schwein für ca. 9 Sekunden am Stück eingeklemmt und schreit dabei fast durchgehend laut auf (01:48 - 01:57).

b. Rechtliche Einordnung:

Das Herunterlassen des Trenntores und das damit verbundene Einklemmen der Schweine, die dabei offensichtlich nicht unerhebliche Schmerzen erleiden, ist als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 TierSchG einzustufen.

Hinsichtlich des Einklemmens des Schweins für ca. 9 Sekunden (01:48 - 01:57), das dabei laut schreit und offensichtlich nicht nur geringfügige Schmerzen erleidet, kommt bei entsprechendem Vorsatz zudem eine Straftat nach § 17 Nr. 2b) TierSchG in Betracht.

Gem. § 17 Nr. 2b) TierSchG macht sich strafbar, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Da das Merkmal „länger anhaltend“ eine von der Dauer her nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens als nicht strafwürdig ausschließen soll (vgl. OLG Düsseldorf v. 20.4.1993, 5

Ss 171/92, NSTZ 1994, 43), reicht bereits eine mäßige Zeitspanne dafür aus (vgl. BayObLG v. 30.9.1977, RReg. 4 St 143/77). Bei der Frage nach einer mäßigen Zeitspanne ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen eines Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können (OLG Celle NSTZ-RR 1997, 381; OLG Düsseldorf NSTZ 1994, 43; OLG Hamm NSTZ 1985, 275; VG Münster Beschl. v. 2.10.2018, 11 L 835/18, juris-Rn. 19). Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer ist die verlangte Zeitspanne zu bemessen (hierzu *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17 Rn. 92 m.w.N.).

Ob die etwa neun Sekunden andauernde Einwirkung bereits das Merkmal des länger anhaltenden erheblichen Schmerzes i.S.d. § 17 Nr. 2 Buchst. b TierSchG erfüllt, bedarf angesichts der kurzen absoluten Dauer näherer Prüfung. Für eine Erfüllung kann allerdings sprechen, dass bei besonders intensiven Schmerzen nach der Rechtsprechung eine entsprechend kürzere Zeitspanne ausreichen kann. Voraussetzung wäre daher insbesondere eine belastbare Feststellung der Intensität der durch das Einklemmen verursachten Schmerzen.

3. Setzen des Entblutungsschnitts bei einem offenbar fehlbetäubten Schwein

a. Feststellungen anhand des Videos:

Ein Schwein (ab 04:18) zeigt sowohl vor dem Kehlschnitt als auch danach offenbar zielgerichtete Bewegungen, was dafür spricht, dass das Schwein während des Kehlschnitts nicht vollkommen bewusstlos war. Bevor der auf den Aufnahmen zu sehende Mitarbeiter den Kehlschnitt setzt, zeigt das Schwein aufbäumende Bewegungen und reagiert den Aufnahmen zufolge auf den Griff des Mitarbeiters in die Achselhöhle des Tiers. Ob es sich bei den beschriebenen Bewegungen und Reaktionen des Schweins um zielgerichtete Bewegungen handelt, wäre ggf. tiermedizinisch abzuklären.

b. Rechtliche Einordnung:

Bei vorsätzlichem Handeln dürfte der Straftatbestand des § 17 Nr. 2b) TierSchG hier ausgehend von den Feststellungen anhand des Videos als erfüllt anzusehen sein, soweit sich das Vorliegen von zielgerichteten Bewegungen sowohl vor als auch nach Setzen des Entblutungsschnitts bestätigt.

Ausgehend von zielgerichteten Bewegungen hat sich das Schwein nicht im Zustand einer Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit befunden, sondern war offenbar – jedenfalls in Teilen – bei Bewusstsein, sodass es Schmerzen empfunden haben wird. Der Kehlschnitt und das anschließende Ausbluten werden bei dem Schwein erhebliche Schmerzen und Leiden verursacht haben. Auch kann das Merkmal des länger Anhaltens als erfüllt angesehen werden.

Das OLG Frankfurt hat bei der fehlerhaften Betäubung von Schweinen die Zeitspanne zwischen dem Entblutungsschnitt und dem endgültigen Verlust des Bewusstseins für die Erfüllung des Merkmals „länger anhaltend“ ausreichen lassen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.12.2020, 2 Ss 194/20, Rn. 27: „länger anhaltende, erhebliche Schmerzen und Leiden bei Schweinen, die trotz eindeutiger Symptome einer mangelhaften Betäubung entblutet werden; wegen der Schwere der Schmerzen und Leiden einer Entblutung bei Bewusstsein reichen die Sekunden oder allenfalls Minuten, die zwischen dem Entblutungsschnitt und dem endgültigen Verlust des Bewusstseins infolge Blutverlusts liegen, aus, um als „länger anhaltend“ bewertet zu werden“).

Die Aufnahmen zeigen, wie der den Kehlschnitt setzende Mitarbeiter dem betroffenen Schwein den Entblutungsschnitt versetzt, obwohl es vorher aufbäumende Bewegungen zeigt

und auf den Griff des Mitarbeiters an der Achselhöhle reagiert, weshalb hier vorsätzliches Handeln jedenfalls naheliegt.

Zu erwähnen sei außerdem, dass hier auch eine Strafbarkeit nach **§ 17 Nr. 1 TierSchG** – Tiertötung ohne vernünftigen Grund – in Betracht kommt. Denn die Tötung eines Tieres unter Zufügung von Schmerzen entgegen den Vorgaben des § 4 Abs. 1 S. 1 TierSchG ist geeignet, das Vorliegen eines vernünftigen Grundes iSv § 17 Nr. 1 TierSchG auszuschließen (KG Beschl. v. 24.7.2009, 1 Ss 235/09, juris-Rn. 11; weiterführend *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17 Rn. 11). Die Schlachtung zur Lebensmittelgewinnung ist grundsätzlich ein rechtlich geregelter Zweck. Daraus folgt jedoch nicht, dass jede vorangehende Belastung oder jede Art der Durchführung gerechtfertigt wäre. Der vernünftige Grund für die Tötung legitimiert nicht das Zufügen vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Verladen, Transport, Treiben, Warten, Betäuben oder Entbluten.

Weiterhin kommt hier bei entsprechendem Vorsatz auch ein Handeln aus Rohheit im Sinne von § 17 Nr. 2a) TierSchG in Betracht. Aus Rohheit handelt ein Täter, wenn er seine Tat aus einer gefühllosen, das Leiden des Tieres missachtenden Gesinnung heraus begeht (vgl. BGHSt 3, 109). Der Täter muss im Zeitpunkt seines Handelns das notwendig als Hemmschwelle wirkende Gefühl für den Schmerz bzw. das Leiden des misshandelten Tieres verloren haben, das sich in gleicher Lage bei jedem menschlich und verständig Denkenden eingestellt hätte – ebenso, wenn er dieses Gefühl zwar noch hat, sich aber z.B. aus Gleichgültigkeit oder um vermeintlich wichtigerer Ziele willen darüber hinwegsetzt (*Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17 Rn. 151; vgl. LG Kiel Urt. v. 25.11.2008, 7 Kls 30/08: rohes Misshandeln eines Pferdes bei quälerischem Einsatz von Gerte, Sporen und Zügeln beim Dressurtraining).

Das Vorliegen einer derartigen Gleichgültigkeit beim Setzen eines Kehlschnittes bei einem Schwein, das Anzeichen von Bewusstsein zeigt, ist jedenfalls nicht auszuschließen.

Soweit zielgerichtete Bewegungen vorliegen, dürfte zudem der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 TierSchG erfüllt sein.

4. Nicht ausreichende Nachbetäubungen

a. Feststellungen anhand des Videos:

Im Abschnitt 23:30 - 24:17 ist zu sehen, wie zwei Schweine nach dem Setzen der Nachbetäubung durch den Mitarbeiter Anzeichen von Bewusstsein zeigen. Sie zeigen seitliches Aufbäumen über die Rumpfmuskulatur und zappeln. Dies spricht dafür, dass die Nachbetäubungen nicht ausgereicht haben, um bei den Schweinen einen Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herbeizuführen, was ggf. tiermedizinisch abzuklären wäre. Die Tiere dürften das Ausbluten dementsprechend bei – jedenfalls teilweisem – Bewusstsein erlebt haben.

b. Rechtliche Einordnung:

Soweit hier vorsätzliches Handeln des Mitarbeitenden anzunehmen ist, kommt eine Strafbarkeit sowohl nach § 17 Nr. 2b) TierSchG als auch nach § 17 Nr. 1 TierSchG durch Unterlassen in Betracht. Die notwendige, hier aber unterlassene Handlung hätte in einer erneuten Nachbetäubung gelegen. Die für die Strafbarkeit wegen eines rechtswidrigen Unterlassens notwendige Garantenstellung im Sinne von § 13 StGB ist hier aufgrund der Betreuungspflichten des Schlachthofs und seiner Mitarbeitenden gegenüber den Tieren anzunehmen.

Für eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2b) TierSchG müssten länger anhaltende erhebliche Leiden oder Schmerzen vorliegen. Aufgrund des starken Aufbäumens und Zappeln der betroffenen Schweine, denen bereits der Kehlschnitt gesetzt wurde, spricht vieles dafür, dass

sie erhebliche Leiden und Schmerzen erlitten. Insbesondere das seitliche Aufbäumen über die Rumpfmuskulatur spricht für das Vorliegen von zielgerichteten Bewegungen und damit für einen Zustands von Bewusstsein. Hinsichtlich der Frage, ob diese als länger anhaltend im Sinne von § 17 Nr. 2b) TierSchG anzusehen sind, gelten die im Vorausgegangenen aufgeführten Maßstäbe. Da die Tiere den Aufnahmen zu Folge bis zum Bewusstseinsverlust durch das Ausbluten vermutlich massiv gelitten haben, dürfte die Annahme von länger anhaltenden erheblichen Leiden und Schmerzen durchaus gerechtfertigt sein.

Jedenfalls dürfte ein Verstoß gegen den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 TierSchG vorliegen.

5. Überschreiten des zulässigen Stun-to-Stick-Intervalls

a. Feststellungen anhand des Videos:

In Bezug auf mehrere Schweine ist zu sehen, dass das Zeitintervall zwischen Auswurfs aus der Betäubungsanlage und Setzen des Kehlschnitts sehr lang ist. So dauert es im Abschnitt ab 09:37 über zwei Minuten bis die Schweine der betreffenden Gruppe, die aus der Betäubungsanlage ausgeworfen wurden, an das Fließband angehängt und hochgezogen werden. Der Kehlschnitt erfolgt erst im weiteren Verlauf.

In einem weiteren Abschnitt (ab 12:30) dauert es erneut über zwei Minuten, in diesem Fall sogar knapp drei Minuten, bis die betreffenden Schweine vom Fließband weitertransportiert werden, um ihnen im weiteren Ablauf den Kehlschnitt zu setzen.

b. Rechtliche Einordnung:

Die beschriebenen Zeitabläufe sprechen für wiederholte Verstöße gegen § 12 Abs. 6 Satz 1 TierSchIV. Danach muss bei einer Schlachtung mit Blutentzug sofort nach dem Betäuben und

bei den in Anlage 2 genannten Betäubungsverfahren jedenfalls innerhalb der dort bestimmten Höchstdauer mit dem Entbluten begonnen werden. Die Einhaltung dieser Höchstdauer soll insbesondere sicherstellen, dass die Entblutung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem das Tier noch wahrnehmungs- und empfindungsunfähig ist. § 12 Abs. 6 Satz 2 TierSchIV verlangt ausdrücklich, dass das Tier entblutet wird, solange dieser Zustand fortbesteht.

Für die Kohlendioxidbetäubung als einfaches Betäubungsverfahren bestimmt Anlage 2 zur TierSchIV eine Höchstdauer von 20 Sekunden nach Verlassen der Betäubungsanlage bzw. von 30 Sekunden nach dem letzten Halt in der CO₂-Atmosphäre. Welche dieser beiden zeitlichen Vorgaben im konkreten Fall anhand des technischen Aufbaus und Ablaufs der verwendeten Betäubungsanlage maßgeblich ist, lässt sich anhand der vorliegenden Videoaufnahmen nicht abschließend feststellen.

Dies steht der Feststellung einer Überschreitung der zulässigen Höchstdauer jedoch nicht entgegen. Nach den Videoaufnahmen vergehen in den beschriebenen Fällen bereits mehr als zwei Minuten bzw. knapp drei Minuten, bevor die Tiere überhaupt weitertransportiert werden; der Entblutungsschnitt erfolgt jeweils erst anschließend. Damit ist selbst bei Zugrundelegung der längeren in Anlage 2 vorgesehenen Höchstdauer von 30 Sekunden und eines für den Schlachthof günstigsten Berechnungszeitpunkts von einer erheblichen Überschreitung der zulässigen Höchstdauer auszugehen.

Dies begründet bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 TierSchIV i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b TierSchG.

6. Amputation vor Entblutung

a. Feststellungen anhand des Videos:

Im Abschnitt ab 25:00 ist zu sehen, wie einem Schwein, das am Fließband angehängt ist und betäubt zu sein scheint, der Fuß, an dem es aufgehängt ist, mit einem Messer noch vor dem Setzen des Entblutungsschnitts abgeschnitten wird und es dadurch zu Boden fällt (25:05). Offenbar wird so vorgegangen, weil sich das Fließband verhakt hat. Das Schwein wird in den

Auswurfbereich zurückgezogen (26:10) und anschließend erneut in die Schlachtlinie eingehängt. Der Kehlschnitt erfolgt erst bei 26:43.

Erneut im Abschnitt ab 27:30 ist zu sehen, dass einem weiteren Schwein das am Fließband angehängt ist und betäubt zu sein scheint, der Fuß, an dem es aufgehängt ist, mit einem Messer noch vor Setzen des Entblutungsschnitts abgeschnitten wird und es dadurch zu Boden fällt. Auch in diesem Fall wird das Schwein in den Auswurfbereich zurückgezogen und anschließend erneut in die Schlachtlinie eingehängt. Der Kehlschnitt erfolgt erst bei 29:15.

b. Rechtliche Einordnung:

Auch hier ist in beiden Fällen eine massive Überschreitung des zulässigen Stun-to-Stick-Intervalls festzustellen, was Ordnungswidrigkeiten nach §§ 12 Abs. 6, 16 Abs. 2 Nr. 5 TierSchIV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 3b) TierSchG darstellt.

Weiterhin stellt das Abschneiden des Fußes vor Setzen des Entblutungsschnitts – und damit während das jeweilige Schwein noch lebt – einen Verstoß gegen das Amputationsverbot gem. § 6 Abs. 1 TierSchG dar. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 4 TierSchG dar.

Da auf den Aufnahmen nicht zu erkennen ist, dass die betroffenen Schweine ihr Bewusstsein während des beschriebenen Vorgangs wiedererlangt haben und somit durch das Abtrennen des Fußes Schmerzen und Leiden empfunden haben, ist von einer Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2 TierSchG insoweit nicht auszugehen.

Ronja Hoffmann

Mitglied der DJGT